OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490113/5/Kl/TK

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Juli 2017, GZ: Pol96-160-2017, betreffend Aufschub des Strafvollzuges nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.10.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Juli 2017, GZ: Pol96-160-2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes, in eventu wegen der akute-n Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften gemäß § 52a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 53b VStG von vornherein nicht zur Anwendung gelange, weil im konkreten Fall die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe im Polizeianhaltezentrum Wels der Landespolizeidirektion Oberösterreich angeordnet worden sei und sich § 53d Abs. 1 VStG ausdrücklich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten bezieht und die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des StVG dafür vorsieht. Aber auch im Fall der Verbüßung der verwaltungsrechtlichen Ersatzfreiheitsstrafe in einem gerichtlichen Gefangenenhaus würde die sinngemäße Anwendung des StVG nicht dazu führen, dass die der Strafjustiz vorbehaltenen alternativen Bestrafungsformen auf verwaltungsrechtliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären. Es bestehen daher für die Anträge auf Erbringung von gemeinnütziger Leistung sowie auf elektronisch überwachten Hausarrest keine gesetzlichen Grundlagen. Zum in eventu beantragten Strafaufschub wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit seien im Antrag keine wichtigen Gründe dargelegt worden und durch Beweisanbote untermauert worden. Es sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass der Bestrafte die Position als Geschäftsführer verlieren würde. Als Angestellter der Fa. P. GmbH beziehe er ein Einkommen von monatlich 3.200 Euro, habe jegliches zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergriffen, wodurch der Zeitraum zwischen Begehung der Anlasstat und Vollzug der Strafe mittlerweile sich auf mehr als 2 Jahre erstrecke, der Aufschub der Vollziehung general- und spezialpräventiven Aspekten zuwiderlaufe, keinerlei Zahlung des Strafbetrages und auch keine Ratenzahlung beantragt und habe trotz der Funktion eines Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft kein pfändbares Vermögen aufgebaut, sodass auch nach Aufschub des Vollzuges von keiner Zahlung des Strafbetrages auszugehen wäre. Auch sei nicht ersichtlich, warum die Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen und 6 Stunden nicht in Zeiten eines mit dem Dienstgeber vereinbarten Urlaubes möglich sein sollte, da auch eine Inhaftierung über das Wochenende möglich sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die Zuerkennung des Aufschubes des Strafvollzugs zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, in eventu wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften beantragt. Begründend

wurde nach Zitierung der maßgeblichen Bestimmungen des VStG und StVG auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes hingewiesen, wonach aufgrund dieser Verweisungsnorm die Erbringung von gemeinnütziger Leistung statt Haft oder aber auch der elektronisch überwachte Hausarrest zulässig sei. Die Verweisungsnorm des § 53d umfasse auch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass das VStG keine Regelungen zur gemeinnützigen Leistung bzw. zum elektronisch überwachten Hausarrest habe, so sei darin ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu sehen und werde eine Überprüfung der Verfassungskonformität dieser Regelung hiermit angeregt. Es werde nicht verkannt, dass zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Strafverfahren wesentliche Unterschiede bestehen, die verschiedenartige Regelungen sachlich rechtfertigen können, es sei jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich, dass derjenige, dessen Strafe zufälligerweise in einem Gefangenenhaus vollzogen wird, in den Genuss der Möglichkeit der Erbringung von gemeinnütziger Leistung kommen könne und andere, deren Strafe wieder zufallsabhängig im Haftraum vollzogen wird, dieses Privileg nicht genießen könne. Es käme daher rein aufgrund der örtlichen Situation (Gefangenenhaus oder Haftraum) innerhalb des VStG zu einer unzumutbaren Ungleichbehandlung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde legte den angefochtenen Bescheid samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.10.2017, zu welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde geladen wurden und der Beschwerdeführer durch die Rechtsvertretung teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter nochmals auf die Ungleichbehandlung je nach Zufall, ob im Wohnsitz des Beschuldigten ein Polizeianhaltezentrum vorhanden ist, und anderenfalls die Verweisung in eine gerichtliche Gefangenenanstalt, hingewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 15.2.2016, VStV/915301905334/2015, wurde der Beschwerdeführer als satzungsmäßig zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Fa. P. GmbH

wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Glücksspielgesetz in drei Fällen zu einer Geldstrafe von insgesamt 15.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 6 Stunden verurteilt. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde abgewiesen und die dagegen erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 23.2.2017, E 266/2017-5, abgelehnt. Das Straferkenntnis ist rechtskräftig.
Mit Bericht des Bezirksgerichtes Wels vom 5.4.2017 wurde der Landespolizeidirektion Oberösterreich mitgeteilt, dass eine Pfändung nicht vollzogen wurde, weil in einem anderen gegen die verpflichtete Partei geführten Fahrnisexekutionsverfahren 11E4400/16a des Bezirksgerichtes Wels die Exekution am 27.3.2017 mangels pfändbarer Gegenstände nicht vollzogen werden konnte und ein Vollzug der Exekution im vorliegenden Verfahren nicht erfolgversprechend ist.
Mit Schreiben von der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.5.2017 wurde die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gemäß § 29a VStG um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ersucht, da Grund zur Annahme bestehe, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist.
Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat den Beschwerdeführer am 9.6.2017 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert und die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeianhaltezentrum Wels, um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ersucht.
Am 23.6.2017 brachte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ein und ersuchte zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung, zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, in eventu wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten den Strafvollzug aufzuschieben. Insbesondere wurde begründet, dass die Verweisungsnorm des § 53d VStG auch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen umfasse. Es wurde auf eine Ungleichbehandlung je nachdem ob ein Polizeianhaltezentrum vorhanden ist oder in ein gerichtliches Gefangenenhaus überwiesen werde, hingewiesen. Es wurde die analoge Anwendung der §§ 3a und 156b StVG beantragt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 54b Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen. Gemäß § 53 Abs. 1 VStG ist die Freiheitsstrafe im Haftraum der Behörde oder jener Behörde zu vollziehen, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte,

so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.
Gemäß § 53a VStG obliegen alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum Strafantritt der Behörde oder jener Behörde, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).
Gemäß § 53b VStG ist ein Bestrafter, der auf freiem Fuß ist, und der die Strafe nicht sofort antritt, aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten. Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, dass er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde.
Gemäß § 53d Abs. 1 VStG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32, 45 Abs. 1, 54 Abs. 3, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4, sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlass und Dauer der von der Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht.
Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36 a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof führt u.a. in der Entscheidung vom 16.9.2010, 2010/09/0094, aus, dass in § 54a Abs. 1 VStG jene wichtigen Gründe, aus welchen der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden kann, mit dem Wort „insbesondere“ nur beispielsweise angeführt sind. Beispielsweise führt das Gesetz in den Z 1 und 2 Umstände an, welche die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Aufgrund eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 soll daher vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der

Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, mit welcher die geltende Fassung des § 54a Abs. 1 VStG erlassen wurde, verweisen darauf, dass mit dieser Bestimmung „den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 6 und 99 StVG)“ gefolgt werde (vgl. 133 BlgNr, 17. GP, 14).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.12.2013, B628/2013, keine Bedenken gegen den Vollzug einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe regelnde Bestimmungen des VStG gesehen. Unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg 19690/2012, mit welchem unter verfassungskonformer Auslegung des § 175 Abs. 2 FinStrG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 3a StVG betreffend die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen im finanzstrafbehördlichen Vollzugsverfahren einer unsachlichen Differenzierung im Bereich des Strafvollzuges betreffend (im Wesentlichen) gleichartiger Deliktstypen begegnet wurde, die sich, was die gerichtliche und die verwaltungsbehördliche Kompetenz anlangt, in weiten Bereichen nur durch die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages (§ 53 FinStrG) unterscheiden. Es wurde aber hervorgehoben, dass unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen – mögen diese auch miteinander eine gewisse Verwandtschaft aufweisen – für sich allein in der Regel noch nicht dem Gleichheitsgrundsatz (vgl. VfSlg. 15190/1998) widersprechen. Da zwischen dem gerichtlichen Strafverfahren sowie dem (auch verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafrecht einerseits und dem allgemeinen – auf eine Vielzahl von Materien bezogenen – Verwaltungsstrafrecht andererseits von vornherein wesentliche Unterschiede bestehen, sind – nicht zuletzt angesichts der notorisch hohen Zahl von allgemeinen Verwaltungsstrafverfahren auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie – differenzierende Regelungen (hier: auf dem Gebiet des Strafvollzuges) sachlich gerechtfertigt (vgl. VfSlg 8017/1977). Anders als im gerichtlichen Strafrecht verfolgt der Gesetzgeber im Verwaltungsstrafrecht mit den Vorschriften der §§ 11 und 12 VStG erklärtermaßen das (legitime) rechtspolitische Ziel, die Verhängung von Freiheitsstrafen zu vermeiden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts (sieht man von Fällen des „Anschlussvollzuges“ gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen (vgl. § 53 Abs. 1, § 53d Abs. 1 VStG); in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor. Dies ist mit Blick auf die relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht, nicht zu beanstanden. Es liegt somit im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Von diesem Spielraum hat der Gesetzgeber dahingehend Gebrauch gemacht, dass er die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG

im Verwaltungsstrafverfahren nicht für anwendbar erklärt hat. Dies begegnet aus den dargelegten Gründen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat unter Hinweis auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes u.a. in den Erkenntnissen vom 19.3.2014, Ro 2014/09/009, und vom 19.5.2014, Ro 2014/09/0042, sich in einem Verfahren betreffend Versagung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nach § 54b iVm § 53 Abs. 1 VStG iVm § 3a StVG mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke nicht veranlasst, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (Hinweis auf die eine analoge Anwendung des § 31a StGB im Verwaltungsstrafrecht verneinende Entscheidung vom 24.3.2011, 2008/09/0216 und vom 30.3.2006, 2003/09/0014).

5.3. Im Grunde der zitierten Rechtsgrundlagen und der dazu ergangenen Judikatur der Höchstgerichte besteht damit kein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Eben solche Überlegungen gelten auch hinsichtlich der ersatzweise beantragten Vollziehung der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes. Da der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, im Polizeianhaltezentrum Wels seine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten, kam die Bestimmung des § 53b Abs. 1 VStG mit den dort vorgesehenen Ausnahmen nicht zur Anwendung.

5.4. Wenn hingegen der Beschwerdeführer weiters in seiner Begründung auf weitere Aspekte einer Ungleichbehandlung durch die Unterscheidung des Strafvollzuges der im Haftraum der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion zum Vollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt dahingehend eingeht, dass es dem Zufall obliegt, ob im Sprengel, in dem der Wohnsitz des Bestraften liegt, sich ein Haftraum der Behörde befindet, so ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass bereits der Verfassungsgerichtshof in dem obzitierten Erkenntnis darauf eingegangen ist und Bezug genommen hat, indem er ausdrücklich darauf verwies, dass nur in Ausnahmefällen und subsidiär der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus bzw. in einer Strafvollzugsanstalt in Betracht kommt und daher nur in solchen Fällen das StVG anzuwenden ist (RN 21 des obzitierten Erkenntnisses). Es war daher dem Verfassungsgerichtshof sehr wohl bewusst, dass eine Unterscheidung des Strafvollzuges je nach zugewiesener Anstalt erfolgt. In diesem Zusammenhang verweist der Verfassungsgerichtshof auch darauf, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht und sieht daher auch aus diesem Blickwinkel keinen Grund zu einer Beanstandung.

5.5. Wenn hingegen der Beschwerdeführer in eventu einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften beantragt, so ist dem entgegenzuhalten, dass er in seinem ursprünglichen Antrag vom 21.6.2013 hiezu keine Ausführungen macht, in der

Beschwerde dazu aber ausführt, dass sich die Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit daraus ergibt, dass der Beschwerdeführer die Position als Geschäftsführer verlieren würde, sofern man ihn inhaftiert.

Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. *Wessely* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VStG^2 § 54a VStG Rz 5 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten iSd. § 54a Abs 1 Z 1 VStG darstellen kann (idS. die Literatur: *Fister,* aaO., § 54a Rz 4; *Walter/Thienel* II § 54a Anm 9), erachtet den Antrag der Bf jedoch als unbegründet:

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht wohl die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Vollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs 1 VStG), die ggf. nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs 2 VStG). Hierfür hat idR eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Dazu bringt der Bf im Wesentlichen nur seine Berufstätigkeit vor, was für sich jedoch noch keinen Aufschiebungsgrund darstellt.

Der Bf konnte keine konkreten Gründe vorbringen, weshalb die Vollstreckung der ggst. Strafe zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre. Einem „Aufschub“ ist es nämlich immanent, dass bloß die aktuelle Situation, in der sich der Bestrafte befindet, mit einem Strafvollzug nicht vereinbar ist (arg: *„durch den sofortigen Vollzug“* in § 54a Abs 1 Z 1 VStG; vgl. ferner das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 16.9.2010, wonach *„durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung“* kein unbilliger Eingriff erfolgen darf; siehe ferner VwGH 17.10.1984, 84/03/0173, VwSlg 11.560 A/1984, wonach ein subjektives Recht besteht, *„dass [...] während der Dauer des betreffenden Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird“;* zu konkreten Beispielen aus der Rsp siehe VwGH 18.9.1979, 3347/78, wonach *„gesundheitliche Schäden“* infolge *„Verzögerung einer wichtigen Operation“* einen triftigen Grund darstellen sowie VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982, zu einem *„mitten im Dissertationsstadium“* befindlichen Bestraften, der *„terminisierte Verpflichtungen [...] übernommen hat“*; Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anm.).

Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag vom 21. Juni 2017 mit einem Jahr bezifferte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehende Situation sich der Bf befindet bzw. weshalb die ggst. (kurze) Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten werden können sollte. Dazu kommt, dass der Bf als Geschäftsführer tätig ist und er es daher selbst in der Hand hat, geeignete Regelungen für die Dauer ihrer Inhaftierung zu schaffen. Auch wird eine Kontaktaufnahme mit ihm für unvorhergesehene, nicht bis nach der Haft aufschiebbare Angelegenheiten grundsätzlich in gewissem Umfang möglich sein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestrafung des Bf eine Angelegenheit betrifft, in der er gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Die Strafe fußt also unmittelbar auf einem verpönten Verhalten, das der juristischen Person zurechenbar ist, bei der der Bf nach seinen Ausführungen die Anstellung verlieren würde, müsste er die Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Es würde die Konzeption des § 9 VStG ad absurdum führen, könnte sich der auf diesem Wege verantwortlich Gemachte dadurch dem Strafvollzug entziehen, dass er vorbringt, seine Anstellung bei der betreffenden juristischen Person aufgrund des Strafvollzuges zu verlieren.

Dazu kommt, dass der Bf im konkreten Fall bloß eine Ersatzfreiheitsstrafe von 54 Stunden (das sind 2 Tage und 6 Stunden) zu verbüßen hat. Diese Dauer ist – auch in Ansehung der Maßstäbe des VStG, welches eine maximale

Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen (bzw. sechs Wochen bei materiengesetzlicher Regelung) vorsieht – sehr kurz. Auch liegt der Wert weit unter einem üblichen Jahresurlaubsausmaß. Da der Zeitpunkt des Haftantritts entsprechend der behördlichen Aufforderung über einen Zeitraum von 14 Tagen vom Bf frei gewählt werden kann (etwa unter Ausnützung eines Wochenendes, von sonstigen dienstfreien Tagen, etc.), hat die Bf ferner die Möglichkeit zur Reduktion der tatsächlich erforderlichen beruflichen Abwesenheit bzw. zum Treffen von Vorkehrungen für die Dauer seiner Abwesenheit.
Wie die belangte Behörde im Übrigen zutreffend ausführte, konnte der Bf – trotz Anstellung als Geschäftsführer – bislang kein Vermögen aufbauen, das ihm die Bezahlung der Geldstrafe ermöglichen würde und gibt es auch keinerlei Vorbringen dahingehend, dass der Bf durch den beantragten Vollstreckungsaufschub in die Lage versetzt werden würde, die Strafe zu bezahlen.

Unter Beachtung der Situation des Bf, der verhältnismäßig kurzen Dauer der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht nur die Verhängung, sondern insbesondere auch die tatsächliche Vollstreckung von Verwaltungsstrafen aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich ist, war der Antrag des Bf abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen – mangels jeglicher diesbezüglicher Normierungen im Gesetz – eindeutig aus dem VStG ergibt und auch höchstgerichtlich bestätigt wurde (siehe die unter 5.2. zitierte Rsp des Verwaltungsgerichtshofes). Die Frage, ob im ggst. Fall ein Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die ggst. Entscheidung anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (siehe die unter 5.2. zitierte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt